

Neufassung der  
**Verordnung über die Parkgebühren im Stadtgebiet Würzburg  
(Parkgebührenverordnung)**

vom 16.05.2022. (MP und VBl. Nr. 119 vom 24.05.2022)

Gliederung:

§ 1 Parkgebührenzonen

§ 2 Gebührenhöhe

§ 3 Langzeit- und Tagesstarife

§ 4 Inkrafttreten

Anlagen:

Anlage 1 Gesamtplan

Anlagenkonvolut 2 Detailpläne

Die Stadt Würzburg erlässt gemäß Stadtratsbeschluss vom 20.01.2022, der am 05.05.2022 geändert beschlossen wurde, aufgrund § 6a Abs. 6 S. 4 i.V.m. S. 2 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3108) geändert worden ist und § 10 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 24. März 2022 (GVBl. S. 70) geändert worden ist, sowie Art. 42 Abs. 1 S. 1 des Landesstraßen- und Ordnungsgesetzes (LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) geändert worden ist, folgende Verordnung:

## **§ 1**

### **Parkgebührenzonen**

- (1) Die Parkgebührenzone I „Bischofshut“ umfasst die Straßen im Kernbereich der Innenstadt und ist durch folgende Straßenzüge und natürliche Grenzen begrenzt:
  - Im Norden: Juliuspromenade
  - Im Osten: Theaterstraße und Balthasar-Neumann-Promenade
  - Im Süden: Neubastraße
  - Im Westen: Oberer Mainkai und Mainkai
  
- (2) Die Parkgebührenzone II „Ringpark“ umfasst den erweiterten Innenstadtbereich um die Zone I und ist durch folgende Straßenzüge und natürliche Grenzen begrenzt:
  - Im Norden: Luitpoldstraße, Röntgenring, Bahnhofsvorplatz und Haugerglaxisstraße
  - Im Osten: Berliner Platz und Ringpark zwischen Berliner Platz und Ottostraße
  - Im Süden: Ringpark zwischen Ottostraße und Willy-Brandt-Kai, Parkplatz Willy-Brandt-Kai und Ludwigsbrücke
  - Im Westen: Mergentheimer Straße, Fred-Joseph-Platz, Burkarderstraße, Tellsteige und Niggelweg
  
- (3) Die Parkgebührenzone III „außerhalb Ringpark“ umfasst die Straßen außerhalb der Zone II (Innengrenze) und ist durch folgende Straßenzüge und natürliche Grenzen begrenzt:
  - Im Norden: Ständerbühlstraße, Nordtangente, Füchslinstraße, Lindleinstraße, Scharoldstraße einschließlich Enzelinstraße und Georg-Böhm-Straße, Oberdürrbacher Straße, Zinklesweg, Lindachfeldweg und Sandweg
  - Im Osten: Versbacher Straße, Waltherstraße (B19) und Eisenbahnstrecke Würzburg-Treuchtlingen
  - Im Süden: Main und Eisenbahnstrecke Würzburg-Treuchtlingen
  - Im Westen: Theodor-Heuss-Damm, Main und Veitshöchheimer Straße zwischen Brücke der Deutschen Einheit und Ständerbühlstraße
  
- (4) Die Parkgebührenzone IV „Busparkplätze“ umfasst die Südostseite der Husarenstraße sowie die Westseite der Philipp-Schrepfer-Allee (nur die ausgewiesenen Busparkplätze).

- (5) Die Parkgebührenzone V „Sonderflächen“ umfasst den Parkplatz am Knotenpunkt Frankfurter Straße/Zeller Straße/Höchberger Straße.
- (6) Die Parkgebührenzone VI „Randbereich“ umfasst die nicht in den Absätzen 1 bis 5 aufgeführten Bereiche des Stadtgebiets.
- (7) Die als Anlagen 1 „Gesamtplan“ und Anlagenkonvolut 2 „Detailpläne“ beigefügten Planunterlagen sind Bestandteil dieser Verordnung. Die in Anlagenkonvolut 2 „Detailpläne“ niedergelegten zeichnerischen Darstellungen der Zonengrenzen gehen den zeichnerischen Darstellungen in Anlage 1 „Gesamtplan“ sowie den textlichen Festlegungen in den Abs. 1 bis 6 vor.

## **§ 2**

### **Gebührenhöhe**

- (1) Die Parkgebühren für die Benutzung von Parkständen auf öffentlichen Verkehrsflächen, für die eine Pflicht zur Benutzung eines Parkscheines oder zur Betätigung einer Parkuhr besteht, betragen in der
 

1. Parkgebührenzone I	1,20 € je angefangene ½ Stunde
2. Parkgebührenzone II	1,00 € je angefangene ½ Stunde
3. Parkgebührenzone III	0,50 € je angefangene ½ Stunde
4. Parkgebührenzone IV	1,25 € je angefangene ½ Stunde
5. Parkgebührenzone V	0,30 € je angefangene ½ Stunde
6. Parkgebührenzone VI	0,50 € je angefangene ½ Stunde
- (2) Abweichend von Abs. 1 Nr. 4 bestimmt sich die Gebührenhöhe in Parkgebührenzone IV für den Zeitraum vom 1. November eines jeden Jahres bis zum 31. März des jeweiligen Folgejahres nach Abs. 1 Nr. 3. Fallen der 1. April und/oder der 1. November auf einen gesetzlichen Feiertag oder ein Wochenende, so gilt die zum jeweiligen Stichtag eintretende Gebührenhöhe ab dem nächstfolgenden Werktag. In Ausnahmefällen kann die in Abs. 1 Nr. 4 geregelte Gebührenhöhe ganzjährig ausgesetzt und nach Maßgabe des S. 1 bestimmt werden.

## **§ 3**

### **Langzeit- und Tagesstarife**

- (1) In allen Parkgebührenzonen können unter Beachtung der Höchstsätze des § 10 S. 2 ZustV zeitlich gestaffelte Langzeit- oder Tagesparktarife eingeführt werden, die von den in § 2 für die jeweiligen Parkgebührenzonen geregelten Tarifen abweichen können.
- (2) In der Parkgebührenzone V „Sonderfläche“ beträgt der Tageshöchsttarif 9,00 €.

## **§ 4**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2022 in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des 31. Mai 2022 tritt die Verordnung über die Parkgebühren im Stadtgebiet Würzburg vom 1. Oktober 2018 außer Kraft.

Würzburg, 16.05.2022  
Stadt Würzburg

gez.  
Christian Schuchardt  
Oberbürgermeister